

# F.A.Q. ZUM URLAUBSSEMESTER

Ein Urlaubssemester – ja, nein, vielleicht...?! Es gibt verschiedenste Gründe ein Urlaubssemester einzulegen. Oftmals stellen sich vor, während und auch nach dem Urlaubssemester viele Fragen. In unserer Übersicht möchten wir darauf Antworten geben. Bitte beachten Sie dabei: Es handelt sich nur um Hinweise, einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt unsere Zusammenstellung daher nicht.

## WAS IST EIN URLAUBSSEMESTER?

Ein Urlaubssemester ist eine offizielle Unterbrechung eines Studiums. Eine Beurlaubung kann nur auf Antrag aus wichtigem Grund erfolgen. Im Antrag ist der Beurlaubungsgrund zu nennen und teilweise auch nachzuweisen (z.B. bei einem Urlaubssemester wegen Krankheit). Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Studentensekretariat, Prüfungsamt oder bei Ihrer Studienberatung.

Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht als Regelstudienzeit gewertet. Demzufolge zählt ein Urlaubssemester nicht als Fachsemester, jedoch als Hochschulsemester.

*(siehe § 20 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz i.V.m. der jeweiligen Immatrikulationsordnung)*

## KANN ICH WÄHREND MEINES URLAUBSSEMESTERS PRÜFUNGSLEISTUNGEN ERBRINGEN?

Die Hochschulen sollen (nicht: müssen!) den beurlaubten Studierenden ermöglichen, während eines Urlaubssemesters Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Prüfungsamt.

*(siehe § 20 Absatz 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz)*

**Achtung: Wenn im Urlaubssemester ALG II bezogen wird, dürfen keinerlei Prüfungsleistungen erbracht und Studienaktivitäten betrieben werden.**

## **HABE ICH WÄHREND DES URLAUBSSEMESTERS EINEN ANSPRUCH AUF BAFÖG?**

**NEIN!** Während eines Urlaubssemesters besteht kein Anspruch auf Bafög. Über eine Beurlaubung ist das Bafög-Amt sofort zu informieren. Wenn im Urlaubssemester Bafög bezogen wurde, wird diese Förderung vom Bafög-Amt zurückverlangt. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Beurlaubung.

## **BEKOMMEN MEINE ELTERN IM URLAUBSSEMESTER WEITERHIN KINDERGELD FÜR MICH?**

Dies ist abhängig vom Beurlaubungsgrund. Wenn während der Beurlaubung etwas für das Studium getan wird, besteht noch ein Anspruch auf Kindergeld (z.B. Beurlaubung wegen Prüfungsvorbereitung). Die Familienkasse ist über ein Urlaubssemester umgehend zu informieren. Das Team der Sozialberatung berät Sie gern, ob bei Ihrem Beurlaubungsgrund weiterhin Kindergeld gezahlt werden kann!

## **BIN ICH IM URLAUBSSEMESTER WEITERHIN STUDENTISCH KRANKENVERSICHERT?**

Im Urlaubssemester besteht die Versicherungspflicht fort. Sie müssen also weiterhin familienversichert (bis zum 25. Lebensjahr), studentisch versichert (zumeist vom 25. bis 30. Lebensjahr) oder freiwillig versichert (zumeist ab dem 30. Lebensjahr) sein. Die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge kann beim Bezug einiger Sozialleistungen mit abgedeckt sein. Gern beraten wir Sie zu diesem Thema!

## **HABE ICH IM URLAUBSSEMESTER EINEN ANSPRUCH AUF ALG II (HARTZ IV)?**

In bestimmten Fällen besteht ein Anspruch auf ALG II im Urlaubssemester. Nicht jeder Beurlaubungsgrund lässt eine Finanzierung über ALG II-Leistungen zu. Ein Anspruch auf ALG II besteht beispielsweise bei einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft bzw. Kindererziehung und bei Beurlaubung wegen eigener Erkrankung bzw. Behinderung. Darüber hinaus müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt sein. Ob ein Anspruch auf ALG II besteht, können wir gern in einer Beratung erörtern. **BITTE KEINERLEI STUDIENAKTIVITÄTEN WÄHREND DES ALG II-BEZUGES IM URLAUBSSEMESTER**, sonst droht die Rückforderung der gezahlten Leistungen für das gesamte Semester!

## HABE ICH EINEN ANSPRUCH AUF WOHNUNGSGELD WÄHREND DES URLAUBSSEMESTERS?

Zumeist schon, denn es besteht ja kein Anspruch auf BAföG. Jedoch müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss z.B. etwas Einkommen vorhanden sein, jedoch darf die Einkommensgrenze nicht überschritten werden. Es muss die individuelle Situation betrachtet werden. In der Regel wird entweder ALG II oder Wohnungsgeld gezahlt.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Dokument:

**FAQ WOHNUNGSGELD**

## MÜSSEN MEINE ELTERN IM URLAUBSSEMESTER WEITERHIN UNTERHALT FÜR MICH ZAHLEN?

**Eher nicht!** Wenn die Eltern über genügend finanzielle Mittel verfügen, um Sie während des aktiven Studiums zu unterstützen, können sie dies auch während eines Urlaubssemesters gern weiterhin tun. In Einzelfällen kann der elterliche Unterhalt vorrangig zu Sozialleistungen sein. Bei der Klärung handelt es sich um eine familienrechtliche Angelegenheit, bitte informieren Sie sich bei einem Anwalt oder suchen die kostenlose Rechtsberatung des Studentenwerkes auf.

## WAS MUSS ICH BEIM JOBBEN IM URLAUBSSEMESTER BEACHTEN?

Während einer Beurlaubung vom Studium entfallen die Sonderregelungen für Studierende bezüglich der Sozialversicherungsfreiheit (auch Werkstudierendenprivileg genannt). Die Mini-Job-Regelung gilt aber weiter, weil sie nicht vom Status Student\*in abhängig ist. Wer folglich mehr als 450 € im Urlaubssemester verdient, wird voll sozialversichert, d.h. auch krankenversichert. Eine eventuelle Familienversicherung oder studentische Krankenversicherung entfällt solange. Informieren Sie sich vor der Beantragung eines Urlaubssemesters in der Sozialberatung über mögliche Konsequenzen für Ihre individuelle Situation.

## MUSS ICH WÄHREND EINES URLAUBSSEMESTERS DEN SEMESTERBEITRAG BEZAHLEN?

Im § 3 der Beitragsordnung des Studentenwerkes finden Sie Hinweise zur Befreiung und zum Erlass des Semesterbeitrages.

 [www.studentenwerk-leipzig.de/ueber-uns/ordnung](http://www.studentenwerk-leipzig.de/ueber-uns/ordnung)

Die Beurlaubung durch Hochschule bzw. Universität zieht nicht automatisch die Befreiung vom Semesterbeitrag nach sich. Die Beitragsbefreiung muss beim Studentenwerk beantragt werden.

### BEITRAGSBEFREIUNG BEANTRAGEN

Studentenwerk Leipzig – Frau Niedenführ

Telefon: 0341 96 59 665

E-Mail: [niedenfuehr@studentenwerk-leipzig.de](mailto:niedenfuehr@studentenwerk-leipzig.de)

Sprechzeiten vor Ort: Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.00 Uhr, Donnerstag 9.00-11.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr

## MEINE NOTIZEN

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# BERATUNGSANGEBOT

## KONTAKT

### Studentenwerk Leipzig – Sozialberatung

- \\ Center for Social Services, Gutenbergplatz 4, 4.OG
- \\ Studenten Service Zentrum, Goethestraße 6, EG
- E-Mail: sozialberatung@studentenwerk-leipzig.de

 [www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung](http://www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung)

## IHRE VORTEILE

- \\ ausführliche Beratung zu Ihrer individuellen Situation
- \\ Unterstützung bei Ihrer Entscheidungsfindung
- \\ kostenfreies Beratungsangebot
- \\ anonyme Beratung auf Wunsch
- \\ Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Das Team der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig berät Sie auch gern zu anderen eventuellen in Frage kommenden Sozialleistungen – z.B. Halbwaisenrente, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder ALG I/ ALG II.

**Hinweis für internationale Studierende:** Bitte kommen Sie vor einer eventuellen Antragstellung zu unserer Sozialberatung, da sich bestimmte Leistungen negativ auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirken können.